



Zuschüsse zu Mitgliedsbeiträgen von Kindern und Jugendlichen aus finanziell schwächer gestellten Familien

In Mannheim sollen alle Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit erhalten, Mitglied in einem Sportverein zu werden, gerade auch Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächer gestellten Familien. Der Sportverein, bei dem Kinder und Jugendliche trainieren, die den Vereinsbeitrag nicht oder nicht vollständig aufbringen können, kann auf Antrag einen Anteil des Jahresmitgliedsbeitrages von der Stadt Mannheim erhalten.

Ziffer 4.6 der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Mannheim i. d. F. vom 01.03.2020:

Die Stadt Mannheim gewährt Zuschüsse zu Mitgliedsbeiträgen für Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 15 Jahren aus finanziell schwächer gestellten Familien in Höhe von bis zu 50 % des Jahresbeitrags jedoch bis maximal 50 Euro pro Jahr. Antragsfrist ist der 30. Juni jeden Jahres.

Voraussetzung ist der Bezug von Leistungen nach SGB II (Hartz IV) oder ein vergleichbar geringes Einkommen. Der / die Erziehungsberechtigten nehmen eine Selbsteinschätzung in die Einkommensgruppen auf dem Antragsformular vor.

Der Verein lässt sich diese Angaben in geeigneter Form nachweisen und bestätigt die Richtigkeit sowie die regelmäßige Teilnahme des Kindes / des Jugendlichen am Training.

Pro Kind / Jugendlicher wird die Förderung nur einmal pro Jahr und nur für einen Verein gewährt.

Zur Ermittlung der Selbsteinschätzung wird folgende Berechnung vorgenommen:

Der / die Erziehungsberechtigten addieren alle Einnahmen des Haushaltes auf: Löhne, Gehälter, Unterhaltszahlungen, Unterhaltszuschüsse, Einkünfte aus Verpachtung und Vermietung, sonstiges. Das Kindergeld wird mit eingerechnet.

Errechnen sie dann nach den Beispielen auf der folgenden Seite die Einkommensgruppe Ihres Haushaltes und kreuzen Sie den für Sie entsprechenden Buchstaben der Einkommensgruppen an.

Wird dieses Gesamtnettoeinkommen – je nach Haushaltsgröße – nicht überschritten, kann der anteilige Mitgliedsbeitrag erstattet werden.

Liegt das zur Verfügung stehende Nettoeinkommen nicht all zu weit über den Richtwerten, ist eine Zuschussung dann möglich, wenn besondere finanzielle Belastungen vorliegen (Pflegefall, Krankheitsfall in der Familie, Unterhaltsleistungen, etc.).

Diese sind im Einzelnen nachzuweisen.

Berechnungsbeispiele:

Grundbetrag je Haushalt: € 550,00,--

zzgl. pro Haushaltsmitglied: € 280,00--

Beispiel 1: Alleinerziehende, 1 Kind: Grundbetrag € 550,00
2 Personen x € 280,00= € 560,00
€ 1.110,00

Das Gesamtnetoeinkommen des Haushaltes darf diesen Betrag nicht übersteigen.

Beispiel 2: 2: Eltern, 2 Kinder: Grundbetrag € 550,00
4 Personen x € 280,00= € 1.120,00
€ 1.670,00

Das Gesamtnetoeinkommen des Haushaltes darf diesen Betrag nicht übersteigen.

Beispiel 3: Vater, 3 Kinder, Großmutter: Grundbetrag € 550,00
5 Personen x € 280,00 = € 1.400,00
€ 1.950,00

Das Gesamtnetoeinkommen des Haushaltes darf diesen Betrag nicht übersteigen.

Tabelle für die Ermittlung der Gruppe:

Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen	Nettoeinkommen, das nicht überschritten werden darf	Anzukreuzende Gruppe
2	€ 1.110,00	A
3	€ 1.390,00	B
4	€ 1.670,00	C
5	€ 1.950,00	D
6	€ 2.230,00	E
7	€ 2.510,00	F
8	€ 2.790,00	G
9	€ 3.070,00	H
10	€ 3.350,00	I

Antragsverfahren / Termine

Das Antragsformular ist durch den Verein bei der Stadt Mannheim anzufordern.
Der Antrag wird **von der Familie beim Verein** ausgefüllt, dort geprüft und mit der Bestätigung der Richtigkeit der Angaben an die Stadt Mannheim weitergeleitet. Eine Kopie der Beitragsordnung ist beizufügen.
Nach der Entscheidung über den Antrag wird der **Zuschuss direkt an den Verein überwiesen**.
Antragsfrist ist der 30. Juni eines Jahres.

Bitte halten Sie unbedingt den Antragstermin ein und legen Sie eine Kopie der Beitragsordnung bei!